



Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente

- Welche Beiträge der Arbeitgeber übernimmt
- Wie eigene Beiträge die volle Leistung sichern
- Wie die Sozialversicherungsbeiträge bei Midijobs steigen



Ihr Minijob oder Midijob bringt Vorteile für die Rente

Mehr als sechs Millionen Menschen in Deutschland arbeiten in Minijobs – zum Beispiel als Verkäuferin, Kellner oder Reinigungskraft, aber auch als Hilfe in einem Privathaushalt. Sie gehen einer „geringfügigen Beschäftigung“ (bis 400 Euro) nach. Diese Beschäftigungen sind für Sie sozialversicherungsfrei, Abgaben zahlt in der Regel nur Ihr Arbeitgeber. Der Verdienst aus einem Minijob fließt also meist „brutto für netto“.

Daneben gibt es die sogenannten Midijobs. Das sind versicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Verdienst mindestens 400,01 und höchstens 800 Euro im Monat beträgt. Midijobs haben den Vorteil, dass Sie nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Sie bieten Ihnen dennoch einen umfassenden Schutz in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Was Sie über Mini- und Midijobs wissen müssen, stellen wir Ihnen in dieser Broschüre vor. Und wenn Sie danach noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Minijobs: Sie haben die Wahl**
- 6 Maximal 400 Euro**
- 11 Mehr Leistung durch Aufstocken
des Rentenversicherungsbeitrags**
- 15 Kurzfristig mehr Geld verdienen**
- 17 Minijobs – auch im Haushalt**
- 20 Verdienst- und Zeitgrenzen**
- 22 Selbständige und Minijobs**
- 23 Mit Midijobs zu mehr Rente**
- 27 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Minijobs: Sie haben die Wahl

Wer von Minijobs spricht, muss zwischen zwei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterscheiden: einer auf Dauer angelegten geringfügig entlohten und einer lohnunabhängigen kurzfristigen, von vornherein zeitlich begrenzten Beschäftigung.

Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei, das heißt für Arbeitnehmer beitragsfrei. Aus ihnen leitet sich kein eigener Sozialversicherungsschutz ab. Als Arbeitnehmer haben Sie also in der Regel auch keine Ansprüche auf Leistungen. Ausgenommen von der Minijob-Regelung sind Sie, wenn Sie in Ihrer Berufsausbildung stehen.

Für eine dauerhafte 400-Euro-Beschäftigung, den „klassischen“ Minijob, muss aber der Arbeitgeber Sozialabgaben zahlen. Dagegen bleibt die kurzfristige geringfügige Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes für Sie und Ihren Arbeitgeber beitragsfrei. Die Besonderheiten beider Alternativen werden Ihnen in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Ob für einen Minijob Sozialversicherungsbeiträge anfallen, muss Ihr Arbeitgeber prüfen.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Minijobs – auch im Haushalt“.

Darüber hinaus gibt es geringfügige Beschäftigungen auch in Privathaushalten. Für sie gelten teilweise spezielle Regelungen.

Alle Fragen rund um das Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Unser Tipp:

Unter der Telefonnummer 0355 290 2707 99 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de erhalten Sie Antwort auf Ihre Fragen.

Maximal 400 Euro

Bei 400-Euro-Jobs können Sie im Jahresdurchschnitt bis zu 400 Euro monatlich verdienen, ohne Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Ihr Arbeitgeber muss auf Ihren Verdienst aber noch pauschale Sozialabgaben und Steuern entrichten.

Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, entfällt der Krankenversicherungsbeitrag.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent Ihres Verdienstes, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig, pflicht- oder familienversichert sind. Aus diesen Beiträgen entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Zur Rentenversicherung entrichtet der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent Ihres Verdienstes. Den Beitrag muss er auch für Arbeitnehmer zahlen, die bereits Altersrente oder Pension bekommen oder als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Sind Sie als Arbeitnehmer aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer 400-Euro-Jobs versicherungspflichtig, werden Pflichtbeiträge – außer zur Arbeitslosenversicherung – zu allen Sozialversicherungszweigen fällig. Diese Beiträge müssen Sie und Ihr Arbeitgeber anteilig aufbringen.

Bis 400 Euro in verschiedenen Kombinationen

Den Höchstbetrag von 400 Euro können Sie aus einer einzigen oder aus mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen erzielen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Sie neben Ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung einen 400-Euro-Job versicherungsfrei ausüben.

Ob die Verdienstgrenze für Minijobs von regelmäßig 400 Euro im Monat überschritten wird, hängt vom Jahresverdienst ab. Dabei werden auch regelmäßige



Einmalzahlungen berücksichtigt. Wenn Sie also 400 Euro im Monat verdienen, daneben aber noch ein Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld beziehen, sind Sie nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt.

Nicht zum regelmäßigen Verdienst zählen steuerfreie Aufwandsentschädigungen, wie beispielsweise die sogenannte Übungsleiterpauschale: Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, zum Beispiel als Übungsleiter im Sportverein, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 2 100 Euro im Kalenderjahr (175 Euro monatlich) betragen. Das Gleiche gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen. Aber auch Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Kalenderjahr (41,67 Euro monatlich) sind steuerfrei (sogenannte Ehrenamtspauschale, zum Beispiel aus einer Tätigkeit als Kassenwart im Sportverein).

Beispiel:

Matthias B. ist nebenberuflich Übungsleiter in einem Turnverein.

| | |
|--|----------|
| Sein monatlicher Verdienst beträgt: | 520 Euro |
| – steuerfreie Aufwandsentschädigung | 175 Euro |
| = maßgeblicher Verdienst für die Sozialversicherung | 345 Euro |

Mehrere
Beschäftigungen

Arbeiten Sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern, müssen diese prüfen, ob die Voraussetzungen für Ihre Versicherungsfreiheit noch vorliegen oder ob Sie versicherungspflichtig werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie

- mehrere 400-Euro-Jobs nebeneinander oder
- einen 400-Euro-Job neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben.

Bitte beachten Sie:

400-Euro-Jobs und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie können also versicherungsfrei nebeneinander bestehen.

Üben Sie mehrere 400-Euro-Jobs bei verschiedenen Arbeitgebern aus, muss Ihr Verdienst aus allen Minijobs zusammengerechnet werden. Liegt Ihr Gesamtverdienst über der Grenze von 400 Euro im Monat, sind die Minijobs nicht mehr versicherungsfrei. Sie sind dann in allen Beschäftigungen – bis auf die Arbeitslosenversicherung – voll sozialversicherungspflichtig.

Wenn allerdings mehrere Minijobs zusammen die zulässige Verdienstgrenze von 400 Euro nicht übersteigen, bleiben alle Beschäftigungen sozialversicherungsfrei. Die Anzahl der 400-Euro-Jobs – zum Beispiel vier Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Verdienst von jeweils 100 Euro im Monat – spielt dabei keine Rolle.

Gehen Sie einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach, können Sie daneben nur einen einzigen 400-Euro-Job sozialversicherungsfrei ausüben. Der zweite und jeder weitere 400-Euro-Job werden mit Ihrer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet; diese sind dann für Sie kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig. Nur Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

werden für diese Nebenjobs nicht fällig. Ausgenommen von der Zusammenrechnung ist der 400-Euro-Job, den Sie zeitlich zuerst aufgenommen haben.

Beispiel:

Marion S. übt drei Beschäftigungen aus:
bei Arbeitgeber A seit mehreren Jahren
(Hauptbeschäftigung):

2 000 Euro Monatsverdienst

bei Arbeitgeber B seit 1. Dezember 2011:

200 Euro Monatsverdienst

bei Arbeitgeber C seit 1. Februar 2012:

160 Euro Monatsverdienst

Der Minijob bei Arbeitgeber B ist der erste 400-Euro-Job neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A. Für den Minijob bei Arbeitgeber B braucht Marion S. – im Gegensatz zu Arbeitgeber B – keine Abgaben zu zahlen.

Der zweite Minijob bei Arbeitgeber C wird mit der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei Arbeitgeber A zusammengerechnet. Das führt auch im Minijob bei Arbeitgeber C zu Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung fallen für die Beschäftigung bei Arbeitgeber C hingegen keine Beiträge an.



Nicht versicherungspflichtige „Hauptbeschäftigungen“ sind dagegen unter anderem

- die ruhende Beschäftigung während einer Elternzeit,
- der Bezug von Arbeitslosengeld oder -geld II,
- die Tätigkeit eines Beamten,
- eine selbständige Tätigkeit und
- der freiwillige Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst.

Steuern für 400-Euro-Jobs

Ihr Verdienst aus 400-Euro-Jobs ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach der Steuerkarte erhoben werden. Die pauschale Lohnsteuer ist für 400-Euro-Jobs besonders günstig. Verzichtet Ihr Arbeitgeber auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte, kann er die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für den 400-Euro-Verdienst mit einem Pauschsteuersatz von zwei Prozent erheben (also maximal acht Euro). Voraussetzung: Ihr Arbeitgeber zahlt für diese Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge.

Die Pauschsteuer wird zusammen mit den übrigen Abgaben an die Minijob-Zentrale gezahlt.



Mehr Leistung durch Aufstocken des Rentenversicherungsbeitrags

Als Minijobber erwerben Sie wegen des niedrigen Rentenversicherungsbeitrags Ihres Arbeitgebers nicht die gleichen Ansprüche wie aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Es kann sich lohnen, diesen Rentenversicherungsbeitrag mit einem geringen Eigenanteil aufzustocken. So lassen sich vollwertige Leistungsansprüche in der Rentenversicherung sichern.

Durch die Pauschalbeitragszahlung Ihres Arbeitgebers erwerben Sie im Minijob auch Ansprüche in der Rentenversicherung. Da aber nur reduzierte Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, fallen insbesondere die Wartezeitmonate (Wartezeit gleich Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch) geringer aus als bei der Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge.

Wartezeitmonate aufgrund Ihres Minijobs

Die Zahl der Arbeitsmonate in einem 400-Euro-Job, geteilt durch drei, entspricht ungefähr der Zahl der Monate, die man für die Wartezeit für eine Rente erwirbt. Sie müssen also drei Jahre im Minijob arbeiten, damit Ihnen eine ähnliche Wartezeit angerechnet wird wie für ein Jahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen.

Aufstocken des Rentenversicherungsbeitrags

Sie können auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten, um vollwertige Leistungsansprüche zu erwerben. Ihren Verzicht müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären.

Üben Sie mehrere Minijobs nebeneinander aus, gilt diese Erklärung für alle Beschäftigungen. Haben Sie also gegenüber einem Arbeitgeber erklärt, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit verzichten möchten, so müssen Sie das auch gegenüber allen weiteren Arbeitgebern Ihrer gleichzeitigen Minijobs tun.

Verzichten Sie auf die Versicherungsfreiheit, müssen Sie selbst einen (Teil-)Beitrag zahlen. Dieses Verfahren wird „Aufstocken“ genannt.

Mit dem Aufstocken erwerben Sie mit relativ niedrigen eigenen Beiträgen von maximal etwa 20 Euro vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Es zählt somit jeder Beschäftigungsmonat in vollem Umfang für die Rente. Sie können damit

- alle Wartezeiten erfüllen, zum Beispiel für vorgezogene Altersrenten,
- Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) erwerben,
- den Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten,
- sich den Anspruch auf eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente) sichern.

Was macht der Minijob mehr an Rente aus?

Ein Jahr Arbeit bei einem monatlichen Verdienst von durchgehend 400 Euro entspricht bei alleiniger Pauschalbeitragszahlung des Arbeitgebers circa 3,10 Euro Rentenzuwachs pro Monat. Bei der Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrags macht das einen Zuwachs von circa 4,10 Euro aus.

Für eine Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags spricht daher weniger der Ertrag einer hohen Rente, sondern vorrangig die Sicherung bestimmter Ansprüche.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, Sie als Minijobber bei der Einstellung über die Möglichkeit zu informieren, die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken.

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“

Unser Tipp:

Bitte informieren Sie sich vor Abgabe der Verzichtserklärung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung über die Auswirkungen der Aufstockung in Ihrem persönlichen Fall.

Wie hoch ist Ihr Eigenanteil?

Sie stocken den 15-prozentigen Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von 19,6 Prozent auf (das sind 4,6 Prozent Eigenanteil). Der Arbeitgeber zieht Ihren Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet ihn zusammen mit seinem Anteil an die Minijob-Zentrale weiter.



Beispiel: Minijob mit 400 Euro Monatsverdienst

| | |
|--|-------------|
| Sabine R. verdient monatlich | 400,00 Euro |
| Beitrag zur Rentenversicherung (400 Euro \times 19,6 Prozent =) | 78,40 Euro |
| abzüglich Arbeitgeberanteil (400 Euro \times 15 Prozent =) | 60,00 Euro |
| Arbeitnehmeranteil von Sabine R. | 18,40 Euro |

Verdienen Sie in einem 400-Euro-Job (oder in mehreren Minijobs zusammen) weniger als 155 Euro im Monat, wird Ihr Anteil aus dem Mindestbeitrag von 30,38 Euro ermittelt. Dieser Anteil ist damit höher als die üblichen

4,6 Prozent Ihres Verdienstes. Der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall nur 15 Prozent vom tatsächlichen Verdienst, den Restbetrag bis zum vollwertigen Pflichtbeitrag zahlt der Arbeitnehmer.

Beispiel: Minijob mit 100 Euro Monatsverdienst

| | |
|---|-------------|
| Jan F. verdient monatlich | 100,00 Euro |
| Beitrag zur Rentenversicherung (155 Euro × 19,6 Prozent =) | 30,38 Euro |
| abzüglich Arbeitgeberanteil (100 Euro × 15 Prozent =) | 15,00 Euro |
| Arbeitnehmeranteil von Jan F. | 15,38 Euro |

Verzicht nur für die Zukunft

Haben Sie bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, beginnt am nächsten Tag die Versicherungspflicht. Sie können aber auch einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Versicherungspflicht bestimmen. Wenn Sie bereits beim Antritt Ihres Minijobs eine entsprechende Erklärung abgeben, gilt der Verzicht vom Beginn der Beschäftigung an (die Erklärung muss dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen vorliegen). Der Verzicht gilt automatisch auch für jeden weiteren Minijob, den Sie aufnehmen. Sie müssen dann jeden Ihrer Arbeitgeber entsprechend unterrichten.

Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer des 400-Euro-Jobs und kann nicht widerrufen werden. Er verliert erst dann seine Wirkung, wenn Sie den (bei mehreren nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen letzten) 400-Euro-Job aufgeben. Nehmen Sie erneut eine (erste) 400-Euro-Beschäftigung an, müssen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber gegenüber auch erneut auf die Versicherungsfreiheit verzichten, sofern Sie das wünschen.



Kurzfristig mehr Geld verdienen

Eine kurzfristige Beschäftigung ist die zweite Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung. Als kurzfristig gilt eine Beschäftigung, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Kurzfristige Beschäftigungen sind vollständig beitragsfrei – auch für den Arbeitgeber. Der Verdienst spielt keine Rolle.

Voraussetzung ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart (zum Beispiel bei Erntehelfern) befristet ist. Arbeiten Sie an mindestens fünf Tagen in der Woche, darf die Beschäftigung höchstens zwei Monate dauern. Ist das nicht der Fall, muss Ihre Beschäftigung auf höchstens 50 Arbeitstage begrenzt sein (beispielsweise Aushilfskellner für die Sommerwochenenden). Um zu prüfen, ob die Zeiträume von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten werden, rechnet man mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes zusammen.

Deshalb muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen nachfragen, ob Sie im laufenden Kalenderjahr schon beschäftigt waren. Dabei prüft er, ob Sie zusammen mit der aktuellen Beschäftigung die Dauer von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen

überschreiten werden. Dadurch wäre eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeschlossen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn Sie diese berufsmäßig ausüben und Ihr Verdienst 400 Euro im Monat übersteigt.

Eine Beschäftigung gilt als berufsmäßig, wenn sie nicht von „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“, also auf die Sicherung des Lebensunterhalts/-standards gerichtet ist. Wenn Sie also beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit erhalten oder als arbeitssuchender Beschäftigungsloser ohne Leistungsbezug gemeldet sind, gelten Sie als berufsmäßig beschäftigt. Sie sind dann unabhängig von der Beschäftigungsdauer versicherungspflichtig, wenn Ihr Verdienst über 400 Euro im Monat liegt.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine kurzfristige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Schülern, Studenten oder Altersrentnern ausgeübt wird.

**Bitte beachten Sie:
Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine
Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit
auch keine Rentenanwartschaften erworben.**



Minijobs – auch im Haushalt

Auch mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in einem Privathaushalt können Sie Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erwerben. Für Ihren Arbeitgeber ist das ebenfalls attraktiv: Er spart dabei.

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und diese Tätigkeit sonst gewöhnlich Mitglieder des Haushalts erledigen. In erster Linie sind damit also Arbeiten wie putzen, kochen, Rasen mähen gemeint.

Für 400-Euro-Jobs in Privathaushalten gelten weitgehend die gleichen Regeln bei der Sozialversicherung wie für alle anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Sie werden also ebenfalls mit weiteren Beschäftigungen zusammengerechnet und sind versicherungspflichtig, wenn die zulässige Verdienstgrenze von 400 Euro überschritten wird.

Abgaben des Privathaushaltes

Privathaushalte zahlen statt der üblichen 13 beziehungsweise 15 Prozent Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung für diese nur jeweils 5 Prozent.

Die Pauschalbeiträge von Privathaushalten liegen damit nur bei 10 statt bei 28 Prozent. Darüber hinaus zahlt

Darüber hinaus wird eine Steuerermäßigung gewährt.

der Arbeitgeber die zweiprozentige Pauschsteuer (wenn er auf die Vorlage der Steuerkarte verzichtet).

Mit dieser Beschäftigung erwerben Sie – wie auch mit anderen Minijobs – zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung. Diese fallen jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Pauschalbeiträge von 5 anstelle von 15 Prozent zur Rentenversicherung geringer aus.

Beitragsaufstockung in der Rentenversicherung

Auch für Ihren Minijob in einem Privathaushalt können Sie durch eigene Zahlungen den Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken. Allerdings müssen Sie dafür tiefer in die Tasche greifen: Bei einem Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers von 5 Prozent und einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von 19,6 Prozent beträgt Ihr Aufstockungsanteil 14,6 Prozent (maximal 58,40 Euro bei einem Verdienst von 400 Euro).

Zum Thema „Aufstockung“ lesen Sie bitte im Kapitel „Mehr Leistung durch Aufstocken des Rentenversicherungsbeitrags“.

Als Untergrenze für solche Beitragsaufstockungen gilt auch hier ein Mindestverdienst von 155 Euro. Erhalten Sie weniger als 155 Euro, müssen Sie auch hier mehr als den Eigenanteil von 14,6 Prozent zahlen.

Zahl geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten, jeweils zum 30. Juni

| | |
|------|---------|
| 2009 | 190 378 |
| 2010 | 217 206 |
| 2011 | 231 242 |

Quelle: Minijob-Zentrale

Haushaltsscheckverfahren

Das Haushaltsscheckverfahren soll Privathaushalte von Verwaltungsvorgängen weitgehend entlasten. Der Haushaltsscheck enthält die wesentlichen Angaben über Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Beschäftigung (beispielsweise Dauer, Arbeitsverdienst). Der Privathaushalt braucht weder Abgaben zu berechnen noch Meldungen

zu erstatten. Das erledigt die Minijob-Zentrale. Der Arbeitgeber muss der Minijob-Zentrale nur einen ausgefüllten, von ihm und dem Arbeitnehmer unterschriebenen Haushaltsscheck sowie eine Einzugsermächtigung schicken. Die Anmeldung kann per Post, per Fax oder online erfolgen.

Auch die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent werden im Haushaltsscheckverfahren von der Minijob-Zentrale eingezogen.

Steuerermäßigung

Für Arbeitgeber, die haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushaltsscheckverfahren melden, wird die Einkommensteuer um 20 Prozent der entstandenen Kosten (maximal 510 Euro pro Kalenderjahr) ermäßigt. Für jeden Kalendermonat, in dem kein Beschäftigungsverhältnis besteht, vermindert sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel.

Unser Tipp:

Nähere Auskünfte zum Haushaltsscheckverfahren erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 0355 290 2707 99 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de.





Verdienst- und Zeitgrenzen

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, unterliegen Sie bestimmten Verdienst- und Zeitgrenzen. Diese sind bei 400-Euro-Jobs anders als bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Überschreitet Ihr Verdienst in einem 400-Euro-Job regelmäßig die zulässige Höchstgrenze von 400 Euro im Monat, werden Sie vom Tag des Überschreitens an versicherungspflichtig. Überschreiten Sie die Grenze dagegen nur gelegentlich und nicht vorhersehbar, führt dies für Sie nicht sofort zur Versicherungspflicht.

Als gelegentlich gilt ein Zeitraum von längstens zwei Monaten innerhalb eines Jahres. Nicht vorhersehbar ist zum Beispiel ein stärkerer Arbeitseinsatz, weil andere Arbeitnehmer wegen Krankheit ausfallen. Verdienen Sie mehr als 400 Euro, weil Sie eine weitere Beschäftigung aufnehmen, muss der jeweilige Arbeitgeber Ihre Versicherungspflicht feststellen.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen nicht vergessen, alle Ihre Arbeitgeber von Ihrer Mehrfachbeschäftigung zu unterrichten.

Stellt ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (etwa durch einen Datenabgleich bei der Minijob-Zentrale) fest, dass Sie in Ihren Beschäftigungen durch Zusammenrechnung versicherungspflichtig sind, tritt die Versicherungspflicht erst mit der Feststellung ein. Beitragsnachforderungen für zurückliegende Zeiträume bestehen nicht. Voraussetzung ist aber, dass die Arbeitgeber die Beschäftigungsverhältnisse ordnungsgemäß beurteilt haben.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen

Dauert Ihre kurzfristige Beschäftigung entgegen der ursprünglichen Erwartung länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage, sind Sie vom Tag des Überschreitens an versicherungspflichtig. Zeigt sich schon im Laufe der Beschäftigung, dass diese länger dauern wird, beginnt Ihre Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem das Überschreiten zu erkennen ist.

Liegt Ihr Verdienst in der ursprünglich angenommenen kurzfristigen Beschäftigung nicht höher als 400 Euro pro Monat, tritt keine Versicherungspflicht ein. Dann handelt es sich von dem Tag an, an dem Sie die Zeitgrenze überschreiten oder an dem die Überschreitung erkannt wird, um einen versicherungsfreien 400-Euro-Job.

Beispiel:

Nachdem Jutta P. 30 Tage gearbeitet hat, zeigt sich, dass das ursprünglich auf 50 Arbeitstage (bei einem Monatsverdienst von 420 Euro) befristete Arbeitsverhältnis wegen der Krankheit eines Kollegen verlängert wird. Dann besteht vom 31. Tag an Versicherungspflicht, weil sich das Überschreiten der zulässigen Zeitdauer von 50 Arbeitstagen zu diesem Zeitpunkt bereits abzeichnet.



Selbständige und Minijobs

Selbständig Tätige sind bis auf einige Ausnahmen grundsätzlich nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Selbständige, die per Gesetz der Versicherungspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Lehrer, Erzieher oder Hebammen, sind versicherungsfrei, wenn sie die selbständige Tätigkeit auf 400-Euro-Basis oder kurzfristig ausüben.

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit geringfügig aus, müssen Sie diese nicht bei der Sozialversicherung anmelden. Es fallen auch keine Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale an.

Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander versicherungsfrei bestehen. So können Sie im Hauptberuf sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein und gleichzeitig sowohl einen 400-Euro-Job als auch eine selbständige Tätigkeit auf 400-Euro-Basis ausüben. Für keinen dieser beiden Nebenjobs fallen dann für Sie Abzüge zur Sozialversicherung an. Der Arbeitgeber des „normalen“ 400-Euro-Jobs muss aber seine üblichen Abgaben zahlen.

Mit Midijobs zu mehr Rente

Midijobs sind im Gegensatz zu Minijobs versicherungspflichtig. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mindestens 400,01 und höchstens 800 Euro verdient. Ihr Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert.

Verdienste zwischen 400,01 und 800 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge in einer sogenannten Gleitzone. Das bedeutet: Sie zahlen zunächst einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit Ihrem Verdienst und erreicht bei 800 Euro die volle Beitragshöhe.

Ihre Verdienste aus mehreren versicherungspflichtigen Jobs in der Gleitzone werden – wie bei den Minijobs – zusammengerechnet. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers bleibt unverändert, er zahlt also die vollen Abgaben.

Reduzierte Rentenbeiträge für Midijobs

So viel Rentenversicherungsbeiträge zahlen und sparen Sie 2012 pro Monat:

| Höhe des Verdienstes | reduzierter Rentenversicherungsbeitrag Arbeitnehmer | Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag |
|----------------------|---|---|
| 400,01 EUR | 19,54 EUR | 19,66 EUR |
| 450,00 EUR | 26,88 EUR | 17,22 EUR |
| 500,00 EUR | 34,24 EUR | 14,76 EUR |
| 550,00 EUR | 41,60 EUR | 12,30 EUR |
| 600,00 EUR | 48,96 EUR | 9,84 EUR |
| 650,00 EUR | 56,32 EUR | 7,38 EUR |
| 700,00 EUR | 63,68 EUR | 4,92 EUR |
| 750,00 EUR | 71,04 EUR | 2,46 EUR |
| 800,00 EUR | 78,40 EUR | 0,00 EUR |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Beitragsberechnung

Um Ihre individuellen Beiträge in der Gleitzone zu berechnen, wird zunächst der tatsächliche Verdienst nach einer bestimmten Formel in einen Fiktivverdienst umgerechnet. Daraus ergeben sich die Gesamtbeiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen.

Die Formel zur Ermittlung des Fiktivverdienstes für das Jahr 2012 sieht vereinfacht so aus:

$$1,2509 \times \text{AE} - 200,72$$

Das Kürzel „AE“ steht dabei für das tatsächliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten.

Dann werden die Arbeitgeberanteile für die einzelnen Sozialversicherungszweige aus dem tatsächlichen Verdienst ermittelt und von den Gesamtbeiträgen – errechnet aus dem Fiktivverdienst – abgezogen. Die Restbeträge, die danach in den einzelnen Versicherungszweigen verbleiben, müssen Sie aufbringen.

Beispiel:

Der monatliche Arbeitsverdienst des Midijobbers Frank Z. beträgt 600 Euro. Seine Sozialversicherungsbeiträge werden auf Basis der oben genannten Formel wie folgt berechnet:

| | |
|--|-------------|
| Fiktivverdienst: | |
| $1,2509 \times 600 \text{ Euro} - 200,72 =$ | 549,82 Euro |
| Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung: | |
| $549,82 \text{ Euro} \times 9,8 \text{ Prozent (halber Beitragsatz, Ergebnis auf zwei Stellen gerundet)} \times 2 =$ | 107,76 Euro |
| abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung: | |
| $600 \text{ Euro} \times 9,8 \text{ Prozent} =$ | 58,80 Euro |
| verbleibender Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung: | |
| $107,76 \text{ Euro} - 58,80 \text{ Euro} =$ | 48,96 Euro |



Genauso werden die Beiträge in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ermittelt.

Auswirkungen auf die Rente

Ihre Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer in der Gleitzone werden auf der Grundlage eines reduzierten sozialversicherungspflichtigen Verdienstes gezahlt. Sie sind zwar vollwertige Pflichtbeiträge, doch führt der reduzierte Verdienst zu geminderten Rentenansprüchen.

Lesen Sie hierzu unser Kapitel „Mehr Leistung durch Aufstocken des Rentenversicherungsbeitrags“.

Im Beispiel oben wäre der fiktiv errechnete Verdienst von 549,82 Euro und nicht der tatsächliche Verdienst für die Rente zu berücksichtigen. Wünscht also Frank Z. die Berücksichtigung der vollen 600 Euro bei der Rentenberechnung, kann er die Rentenversicherungsbeiträge ähnlich wie bei den 400-Euro-Jobs aufstocken.

Lesen Sie hierzu auch ab Seite 12.

Der Arbeitgeber berechnet dann – allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft oder ab Beschäftigungsbeginn – die Rentenbeiträge nach dem tatsächlichen Verdienst.

Entscheiden Sie sich für die Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge, müssen Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich darüber informieren.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits ab Beschäftigungsbeginn höhere Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber bis spätestens 14 Tage nach Beginn Ihrer Beschäftigung schriftlich mitteilen.

Eine Rückkehr zur günstigeren Berechnung der Beiträge nach der „Gleitzone-Regelung“ ist für diese Beschäftigung anschließend nicht mehr möglich.

Aus den höheren Rentenversicherungsbeiträgen ergibt sich später eine höhere Rente für Sie.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

7. Auflage (1/2012), **Nr. 404**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.